

Beitragsordnung

für das Schulgeld der Freien Waldorfschule Werder/Havel „Christian Morgenstern e. V.

§ 1 Staatlich anerkannte Ersatzschule

Die Freie Waldorfschule Werder/Havel „Christian Morgenstern“ ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule und wie alle Waldorfschulen eine Gesamtschule mit Ganztagsbetreuungsangebot (VHB). Neben staatlichen Zuschüssen sind die finanziellen Beiträge der Eltern die wichtigste Finanzquelle der Schule.

§ 2 Tabelle/Mindestbeträge

Das Schulgeld richtet sich nach der finanziellen Belastbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten entsprechend dieser Beitragsordnung und der Tabelle, die deren Bestandteil ist.

Die genannten Beträge sind Mindestbeträge, die durch freiwillige regelmäßige oder gelegentliche Zahlungen aufgestockt werden können

§ 3 Ermittlung und Fälligkeit des Schulgeldes

- 1) Grundsätzlich wird das Einkommen der Sorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) zugrunde gelegt.
- 2) Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag, für den getrenntlebenden Ehepartner und/oder das gemeinsame Kind zur Anrechnung.
- 3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), berechnet sich das zuzahlende Schulgeld anhand der angegebenen prozentualen Wohnverteilung des Kindes.
- 4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Beschulung tatsächlich wahrgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Schulverhältnis endet. Sofern der Schulbesuch direkt an die Hospitationszeit anschließt, gilt diese als Schulbeginn.
- 5) Erfolgt die Aufnahme des Schülers vor dem 15. eines Monats wird der volle Betrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt wird die Hälfte des Betrags fällig. Die Hospitationszeit zählt in diesem Fall als Schulbesuch.

- 6) Das Schulgeld wird für 12 Monate pro Jahr bzw. pro Schuljahr erhoben.
- 7) Fehlt ein Schüler über einen längeren Zeitraum, bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags für diesen Zeitraum unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- 8) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Zahlungspflichtigen bemessen. Dabei wird die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, für die Kindergeldanspruch besteht und die unsere Schule besuchen, berücksichtigt.
- 9) Die Beitragstabellen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 10) Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Grundlage für den Pauschalbetrag sind die Schulzeiten abzüglich der Schließzeiten. Es ist möglich, nur an bestimmten Wochentagen am Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten werden dann anteilig berechnet. Eine individuelle Abrechnung von einzelnen Mittagessen ist nicht möglich. Die Höhe richtet sich nach dem Aufwand für die Beschaffung und soll nur die Kosten decken.
- 11) Der Betrag wird zum 15. eines jeden Monats, für den laufenden Monat per Lastschrift eingezogen.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Schulgeldes

- 1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe der monatlichen Einnahmen und Einkünfte. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 2) Als Nettoeinkommen gelten bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit die Bruttoeinnahmen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld oder vergleichbare Zahlungen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung bzw. bei Beamten die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt. Bei Renten werden die gleichen Abzüge zum Ansatz gebracht.
- 3) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und Gewerbebetriebe, sowie Land- und Forstwirtschaft ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen.
- 4) Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

- 5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Dementsprechend erfolgt eine Rückrechnung.
- 6) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z.B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
 - **Basiselterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat**
 - **ElterngeldPlus ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat**
 - Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 7) Zu den Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen
 - Bildungskredite

- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem SGB VIII
 - Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
- 8) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese ~~bar~~ unterhaltspflichtigen Leistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- 9) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten (vgl. § 9 Abs. 2) und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung, die Werbungskosten (vgl. § 9 Abs. 2) sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- 1) Maßgeblich ist das Einkommen, welches im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung erzielt worden ist. Zum Beispiel ist für das Schuljahr 2025/2026 das Einkommen des Jahres 2024 maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch die letzte Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben.
- 2) Der Kostenbeitragspflichtige ist nach Ablauf jeden Kalenderjahres verpflichtet, in der Regel, zum 31.12. des Folgejahres einen vollständigen Nachweis über das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen, der Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbarer Nachweise. Sollten diese Nachweise nicht bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen, wird für das neue Kalenderjahr der Höchstbeitragssatz berechnet. Anhand dieser Nachweise erfolgt eine abschließende Abrechnung des Vorjahres bzw. der Vorjahre. Der monatlich zu entrichtende Kostenbetrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- 3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes oder Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Änderung erfolgt zum 01. des Folgemonats in dem das Ereignis eingetreten ist. Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zu spät nachkommen, räumen wir uns das Recht ein, die Änderung erst zum 01. des Folgemonats ab bekanntwerden anzuerkennen.

- 4) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht eine vorläufige Abrechnung. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Dementsprechend erfolgt eine Rückrechnung.
- 5) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen berechnet sich der Kostenbetrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.
- 6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- 7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt.
- 8) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 6 Besucherkinder

Bei vorübergehender Unterbringung von weniger als 4 Wochen kann für Gast Schüler ein Tagessatz in Rechnung gestellt werden. Er orientiert sich anteilig an den üblichen Schulgeldsätzen.

§ 7 Weitere einkommensunabhängige Beiträge

- 1) Für jeden Schulvertragsabschluss wird eine Aufnahmegebühr von 150 € erhoben.
- 2) Der Ausgleich für jede nicht geleistete Arbeitsstunde (10 Stunden je Elternteil pro Jahr) beträgt 30,00 EUR.
- 3) Weitere Beiträge können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und haben dann auch Gültigkeit für bereits bestehende Verträge.
- 4) Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beitragstabelle Schule

Es wird ein einkommensabhängiger Betrag i.H.v. 5% vom Haushaltsnettoeinkommen erhoben. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 25 €. Für das zweite Kind werden 50 % des Gesamtbeitrages des ersten Kindes und für das dritte und jedes weitere Kind werden 25 % des Gesamtbeitrages des ersten Kindes ermittelt.

	Einkommen (netto) pro Monat	Schulgeld pro Monat 1. Kind (100%)	Schulgeld pro Monat 2. Kinder (50%)	Schulgeld pro Monat ab 3. Kind, je Kind (25%)
bis	500,00 €	25,00 €	12,50 €	6,25 €
bis	600,00 €	30,00 €	15,00 €	7,50 €
bis	900,00 €	45,00 €	22,50 €	11,25 €
bis	1.200,00 €	60,00 €	30,00 €	15,00 €
bis	1.500,00 €	75,00 €	37,50 €	18,75 €
bis	1.800,00 €	90,00 €	45,00 €	22,50 €
bis	2.100,00 €	105,00 €	52,50 €	26,25 €
bis	2.400,00 €	120,00 €	60,00 €	30,00 €
bis	2.700,00 €	135,00 €	67,50 €	33,75 €
bis	3.000,00 €	150,00 €	75,00 €	37,50 €
bis	3.300,00 €	165,00 €	82,50 €	41,25 €
bis	3.600,00 €	180,00 €	90,00 €	45,00 €
bis	3.900,00 €	195,00 €	97,50 €	48,75 €
bis	4.200,00 €	210,00 €	105,00 €	52,50 €
bis	4.500,00 €	225,00 €	112,50 €	56,25 €
bis	4.800,00 €	240,00 €	120,00 €	60,00 €
bis	5.100,00 €	255,00 €	127,50 €	63,75 €
bis	5.400,00 €	270,00 €	135,00 €	67,50 €
bis	5.700,00 €	285,00 €	142,50 €	71,25 €
bis	6.000,00 €	300,00 €	150,00 €	75,00 €
bis	6.300,00 €	315,00 €	157,50 €	78,75 €
bis	6.600,00 €	330,00 €	165,00 €	82,50 €
bis	6.900,00 €	345,00 €	172,50 €	86,25 €
bis	7.200,00 €	360,00 €	180,00 €	90,00 €
bis	7.500,00 €	375,00 €	187,50 €	93,75 €

bis	7.800,00 €	390,00 €	195,00 €	97,50 €
bis	8.100,00 €	405,00 €	202,50 €	101,25 €
ab	8.100,00 €	420,00 €	210,00 €	105,00 €

§ 9 Abschlussbestimmungen

- 1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2026 und wurde in der Mitgliederversammlung am 19.11.2025 beschlossen.
- 2) Sie ist Vertragsbestandteil jeden Schulvertrages.
- 3) Für jedes Kind einer Familie ist ein eigener Vertrag abzuschließen.

Werder, den 19.11.2025

Der Vorstand